

Sonderförderung von coronabedingtem Mehraufwand für Sommerfreizeiten (mit & ohne Übernachtung) 2021 aus dem Jugendpflegeetat der Stadt Mainz

Definition, Zuschusshöhe und anererkennungsfähige Ausgaben

Die Sonderförderung von coronabedingtem Mehraufwand soll die Wiederaufnahme von vielfältigen Freizeitangeboten der freien Träger der Jugendhilfe in diesem Jahr unterstützen.

Hierbei werden Kosten, die zur Umsetzung der erforderlichen Hygienekonzepte für die corona-konforme Durchführung von Ferienbetreuungen und Freizeiten in diesem Jahr entstehen, zu 100 % bezuschusst, allerdings mit einer Deckelung pro Teilnehmenden/ Betreuenden. Darunter fallen u. a. Händedesinfektion, Flächendesinfektion, ggf. nötiger Mundschutz/ Masken für Mainzer teilnehmende Kinder & Jugendliche und deren Betreuende.

Wir empfehlen, **die Landesförderung für SARS-CoV-2-Antigen Tests** (bis zu 3 € pro Test) in Anspruch zu nehmen (zuständig sind Landesjugendring RLP oder Landesjugendamt RLP). Wie viele Tests vom Land gefördert werden, regelt das Hygienekonzept für Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit sowie der Kulturpädagogik in Rheinland-Pfalz.

Antragsform und Frist

Antragsberechtigt sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe der Stadt Mainz. Ein Antrag wird mit dem entsprechenden Antragsformular entweder per E-Mail an eva.ismail@sjr-mainz.de bzw. mail@sjr-mainz.de oder per Post an den Stadtjugendring Mainz e.V., Josefsstraße 54-56, 55118 Mainz gestellt.

Anträge können im Vorfeld der Maßnahme, sobald die Anschaffungen getätigt wurden und durch Rechnungen nachgewiesen werden können oder bis zu 8 Wochen nach Maßnahmenende gestellt werden. Die Rechnungen werden mit dem Antrag zusammen eingereicht.

Bewilligung und Auszahlung des Zuschusses

Der eingegangene Zuschussantrag wird inhaltlich geprüft. Anzahl der Teilnehmer, Dauer der Freizeit sowie Hygienebedarf/ Anschaffungen müssen in sich und mit dem Hygienekonzept schlüssig sein.

Nach Bewilligung wird der Zuschuss auf das Geschäftskonto des Antragstellers überwiesen. Die Förderung erfolgt grundsätzlich nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.